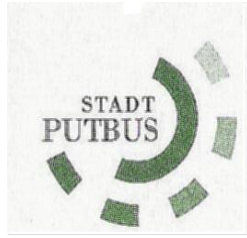


PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT PUTBUS
Sonderdruck Nr. 02/2021 ▪ XXXII. JAHRGANG ▪ 18.10.2021

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Kurabgabe

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Nr. 14, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 11 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der staatlichen Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 26.09.1997 und 18.11.2008 hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus am 11.10.2021 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung einer Kurabgabe vom 20. 09.2016 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Kurabgabe

- (1) Die Stadt Putbus erhebt eine Kurabgabe zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für
 - a) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (hier insbesondere Kurverwaltung mit Stadt-Information und Hafen-Info, Schlosspark mit Orangerie und Marstall, öffentliche Strände Neuendorf, Wreechen, Goor, Groß-Stresow einschließlich der dortigen öffentliche WC-Anlagen und Kinderspielplätze)
 - b) die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen
 - c) die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen.
- (2) Dieser Aufwand wird gedeckt durch:
 - Benutzungsentgelte zu 2%
 - Kurabgabe zu 87%
 - Gemeindeanteil zu 11%.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Stadt Putbus durch den Eigenbetrieb der Stadt Putbus –Kurverwaltung– eingenommen.

- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen und Angebote genutzt beziehungsweise in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet / Geltungsbereich

- (1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Putbus mit den Ortsteilen Putbus, Alt Lanschvitz, Altkamp, Beuchow, Freetz, Groß Stresow, Güstelitz, Kasnevitz, Ketelshagen, Klein Stresow, Krakvitz, Krimvitz, Lauterbach, Lonvitz, Muglitz, Neuendorf, Neukamp, Vilmnitz und Wreechen als staatlich anerkannter Erholungsort erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (4) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen.
- (5) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer von Booten/Schiffen mit einem jährlichen Dauerliegeplatz im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, soweit sie das Schiff/Boot (Wasserfahrzeug) überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihr Schiff/Boot (Wasserfahrzeug) zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen oder das Schiff/Boot (Wasserfahrzeug) bautechnisch nicht über eine Übernachtungsmöglichkeit verfügt.
- (6) Familienangehörige im Sinne der Abs. 4, 5 sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne des Abs. 4 sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung erlaubt ist.
- (7) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie im Erhebungsgebiet begleitet.
- (8) Abgabepflichtig sind nicht Einwohner mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet sowie deren Verwandte 1. Grades sowie Personen, die in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen oder sich nur vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 4 Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder im Alter bis einschließlich 7 Jahre,
 - b) Schwerbehinderte ab 80% GdB gegen Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises.
- (2) Halter und Besitzer von Assistenzhunden für die Zahlung der Abgabe für den Hund, wenn die Berechtigung zum Mitführen des Assistenzhundes im Ausweis des Halters/Besitzers eingetragen ist.
- (3) Die Stadt Putbus trägt die durch die Befreiungen nach den Absätzen 1-2 entstehenden Ausfallbeträge.

§ 5 Höhe der Abgabe

- 1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - a) in der Hauptsaison (vom 01. Mai bis 31. Oktober)
2,00 EUR
 - b) in der Nebensaison (vom 01. November bis 30. April)
1,00 EURAn- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag.
- 2) Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§3 Abs. 2)
1,00 EUR ganzjährig für die Benutzung der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen einschließlich der öffentlichen Strände und der Veranstaltungen der Kurverwaltung Putbus
- 3) a) Die Jahreskurabgabe für kurabgabepflichtige Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige (§3 Abs. 4, 6) beträgt pro Person und Kalenderjahr
72,00 EUR
unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit, der Jahreszeit, des Aufenthaltes sowie der Art der Unterbringung. Dieser Berechnung liegen 36 Aufenthaltstage zugrunde.
- b) Die Jahreskurabgabe für Boots-/Schiffseigner mit jährlichem Dauerliegeplatz in Putbus und deren Familienangehörige beträgt pro Person und Kalenderjahr
36,00 EUR
unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit, der Jahreszeit, des Aufenthaltes sowie der Art der Unterbringung. Dieser Berechnung liegen 18 Aufenthaltstage zugrunde.
- 4) Die Kurabgabe für mitgebrachte Hunde beträgt ganzjährig pro Tier und Tag
0,50 EUR.
- 5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom 09.06.1999 in der jeweils geltenden Fassung enthalten.
- 6) Für verlorengegangene Kur-/Gästekarten mit Ausnahme von Tageskurkarten können nur von der Kurverwaltung Putbus gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR Ersatzdokumente ausgestellt werden, wenn der jeweilige Meldeschein vorliegt.
- 7) Abgabepflichtige, die bei der Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder der allgemein zugänglichen Veranstaltungen im Abgabegebiet von den städtischen Aufsichtskräften ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2) und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag und wird dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig und ist an den Gastgeber zu entrichten; hierfür sind die vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung ausgegebenen Formulare zu verwenden.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tages-Gästekarte an den Gästekartenautomaten oder digital per APP zu entrichten.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht abweichend von Abs. 1
 - a) für die Jahreskurabgabe nach § 3 Abs. 4, 6 jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht,
 - b) für die Jahreskurabgabe nach § 3 Abs. 5, 6 jeweils am 01. Mai des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht.

Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) In der Stadt Putbus wird das elektronische Verfahren „AVS-Meldeschein“ angewandt. Begründete Ausnahmen werden individuell geregelt.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich durch den Eigenbetrieb/Kurverwaltung. Eine verlängerte Abrechnungsfrist ist mit dem Eigenbetrieb der Stadt Putbus/Kurverwaltung schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe erhält der Gast eine elektronisch erstellte und personalisierte Kur-/Gästekarte in digitaler Form und/oder als Printexemplar. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammel-Kurkarte ausgestellt. Jeder Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast die Kur-/Gästekarte zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Eigentümern bzw. Besitzern einer Wohneinheit oder eines Wasserfahrzeuges gemäß § 3 Abs. 4 und 5, die ortsfremde Personen beherbergen. Der Gast hat die Kur-/Gästekarte mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für die Ausgabe der Kurkarten als Printexemplar sind ausschließlich die beim Eigenbetrieb/Kurverwaltung erhältlichen Meldeschein/Kurkartenvordrucke zu verwenden.
- (5) Als Nachweis für die Entrichtung der Tageskurabgabe erhält der Gast an den kombinierten Parkschein-/Kurabgabeautomaten einen entsprechenden Beleg. Bei der Bezahlung per digitaler App erhält der Tagesgast einen digitalen Nachweis auf sein mobiles Endgerät.
- (6) Die Jahreskurkarte wird vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung ausgestellt.

§ 8 Erstattung der Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Abreise des Gastes wird die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurabgabe vom Gastgeber auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung an den Kurkarteninhaber erfolgt ausschließlich gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Gastgeber hat die Abreise des Kurabgabepflichtigen zu bescheinigen.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 Meldepflicht und Haftung

- (1) Wer Ortsfremde beherbergt oder Wohnraum, einen Stellplatz oder Liegeplatz ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt (Gastgeber) ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Kurabgabe an- und abzumelden und die Kurabgabe einzuziehen. Die dem Gastgeber aufgrund der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften obliegenden Verpflichtungen werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Der Gastgeber haftet für die Abgabenschuld seine Kurgäste.
- (3) Der Gastgeber oder sein Bevollmächtigter erhält vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung kombinierte Meldeschein/Gästekartenvordrucke für den Selbstausdruck.
- (4) Der Gastgeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, Meldescheine bereit zu halten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommt und den Meldeschein am Tag der Ankunft ausfüllt und unterschreibt.
- (5) Auf den vom Eigenbetrieb/Kurverwaltung herausgegebenen Meldevordrucken sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Beherbergeranschrift in Putbus, sowie An- und Abreisetag des Gastes anzugeben.
- (6) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch Personen, die gemäß § 3 Abs. 4, 5 dieser Satzung Eigentümer bzw. Besitzer einer Wohneinheit oder eines Wasserfahrzeuges sind und in diesen ortsfremde Personen beherbergen. Die Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten und Wasserfahrzeugen haften als Gastgeber im Sinne des Abs. 1 für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (7) Die Gastgeber sowie deren Beauftragte, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer unrichtige Angaben machen, haften dem Eigenbetrieb der Stadt Putbus gegenüber für die dadurch entstandenen Schäden.
- (8) Die Gastgeber bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.
- (9) Die Gastgeber- und Gästedaten werden beim Eigenbetrieb der Stadt Putbus / Kurverwaltung elektronisch gespeichert und ausschließlich zur betriebsinternen Angabenüberwachung und zur Fremdenverkehrsstatistik der Gemeinde genutzt.
- (10) Betreiber von Häfen/Sportboothäfen sowie die Vorstände der eingetragenen Kleingarten- und Segelvereine haben bis zum 15.03. eines jeden Jahres dem Eigenbetrieb / Kurverwaltung die gemäß § 3 Abs. 4, 5 kurabgabepflichtigen Bootseigner bzw. Inhaber /Besitzer von Wohnlauben zu benennen.
- (11) Kommt ein Gastgeber bzw. sein Beauftragter seinen Melde- und Abführungspflichten nach den Absätzen 1-10 auch nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, hat der Eigenbetrieb / Kurverwaltung das Recht, die Kurabgabe auf Grund einer Schätzung anhand der durchschnittlichen Belegungswerte des Vorjahres im kurabgabepflichtigen Gebiet der Stadt Putbus durch Abgabebescheid festzusetzen. Die Abgabe ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (12) Kommt ein Gastgeber bzw. sein Beauftragter seinen Melde-/Abrechnungspflichten nicht nach und nimmt der Gast die Anmeldung und Zahlung der Kurabgabe selbst in der Kurverwaltung vor, wird dem Gastgeber jährlich ein Verwaltungsaufwand von 25 % des eingezahlten Kurbeitrages in Rechnung gestellt. Die Regelungen des § 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Zwangsbeitreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

(1) Die Kurverwaltung Putbus ist befugt, auf der Grundlage von

- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
- b) eigenen Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben,

ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Putbus elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Putbus befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten gem. § 27 Landesmeldegesetz M-V
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Grundstückeigentümergeverzeichnis
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe und zur Zweitwohnungssteuer.

Die Kurverwaltung Putbus ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Stadtverwaltung Putbus befugt. Die Kurverwaltung Putbus darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Putbus nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des Datenschutzgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (DSG M-V) ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Putbus über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. seinen Melde-, Mitteilungspflichten bzw. Ablieferungspflichten gemäß §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - b. die Kurabgabe gemäß § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig und vollständig einzieht,
 - c. die Kurabgabe gemäß §§ 3 bis 7 nicht zahlt,
 - d. dem Kurabgabepflichtigen gemäß § 9 Abs. 4 nach seiner Ankunft die Meldeformulare nicht aushändigt;
 - e. als Kurabgabepflichtiger gemäß § 9 Abs. 4 das Meldeformular nicht handschriftlich ausfüllt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (6) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 378 Abs. 3 sowie §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (7) Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2016 außer Kraft.

Putbus, den 18.10.2021

Siegel

gez. Wilke
Bürgermeisterin